



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

3. – 14. Juni 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Datenschutzhinweis

Neu!

Mittwoch, 5. Juni 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-134/21 Malacalza Investimenti und Malacalza / Europäische Zentralbank

Aufsichtsfunktion der EZB

Im Zuge der Ausübung der Aufsichtsfunktion der Europäischen Zentralbank über italienische Banken mussten die Malacalza Investimenti Srl und Herr Vittorio Malacalza erhebliche Geldbeträge ausgeben.

Sie sind der Auffassung, diese seien als Schaden einzustufen, der sowohl aus Unterlassungen gebotener Handlungen als auch aus schädigenden Handlungen der EZB in der Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion hervorgehe.

2021 haben die Malacalza Investimenti Srl und Herr Vittorio Malacalza vor dem Gericht der EU eine Klage auf Kostenerstattung vor dem Gericht der EU eingereicht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 5. Juni 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-58/23 Supermac's / EUIPO – McDonald's International Property

(BIG MAC)

Verfall von Unionsmarken

2017 stellte Supermac's Ltd einen Antrag auf den Verfall der McDonald's gehörenden Unionsmarke BIG MAC. Supermac's macht geltend, BIG MAC sei innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren in der Union nicht ernsthaft benutzt worden, was dem Unionsrecht zufolge einen Verfallgrund darstelle.

2019 erklärte die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO den Verfall der Unionsmarke BIG MAC für bestimmte Produktkategorien.

Daraufhin reichte McDonald's eine Beschwerde beim EUIPO ein. Mit Entscheidung vom 14. Dezember 2022 wurde der vorherige Beschluss für einige Produktkategorien aufgehoben und für andere zurückgewiesen.

Diese Entscheidung hat Supermac's vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-441/21 P Ryanair / Kommission

Staatliche Beihilfen in der Covid-19-Krise: Spanischer Solvenzhilfefonds

Mit Beschluss vom 31 Juli 2020 genehmigte die Kommission einen mit 10 Mrd. Euro ausgestatteten spanischen Fonds zur Unterstützung von Unternehmen, die vom Ausbruch des Coronavirus betroffen sind, über Darlehen und Rekapitalisierungsinstrumente (siehe [IP/20/1426](#)). Nach Ansicht von Ryanair verstößt dieser Beschluss u.a. gegen das Diskriminierungsverbot sowie die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit. Indem die Kommission Spanien erlaubt habe, die Beihilfen im Inland ansässigen Unternehmen vorzubehalten, habe sie die den paneuropäischen Fluggesellschaften durch die COVID-19 Krise entstandenen Schäden sowie deren Bedeutung für den Luftverkehr in

Spanien außer Acht gelassen. Ryanair hat den Beschluss daher vor dem Gericht der EU angefochten.

Mit Urteil vom 19. Mai 2021 hat das Gericht die Klage von Ryanair abgewiesen. Der Fonds zur Stützung der Zahlungsfähigkeit der strategisch bedeutenden spanischen Unternehmen, die sich aufgrund der Covid-19-Pandemie vorübergehend in Schwierigkeiten befanden, sei mit dem Unionsrecht vereinbar. Die fragliche Maßnahme, die auf den Erlass von Rekapitalisierungsmaßnahmen abzielt stelle eine verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beihilferegulung dar (siehe Pressemitteilung [Nr. 83/2021](#)).

Ryanair hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-547/22 INGSTEEL

Schadensersatz für entgangene Chancen im Vergaberecht

2013 veröffentlichte der Slowakische Fußballverband eine Ausschreibung für die Vergabe eines Auftrags über den Bau, die Rekonstruktion und die Modernisierung von Fußballstadien. An diesem Vergabeverfahren beteiligte sich INGSTEEL, ein im Bausektor tätiges Unternehmen. Der Slowakische Fußballverband schloss Ingsteel mit der Begründung von diesem Verfahren aus, dass es nicht die Anforderungen an eine finanzielle und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ausschreibung erfülle. Ingsteel erhob daraufhin Klage, mit der sie die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung in Frage stellte. Im Lauf dieses Klageverfahrens richtete das oberste Gericht der Slowakischen Republik ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof.

In seinem Urteil vom 13. Juli 2017, Ingsteel und Metrostav entschied der Gerichtshof, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass, wenn in einer Ausschreibung die Vorlage einer von einer Bank ausgestellten Bescheinigung verlangt wird, wonach diese sich verpflichtet, dem Bieter ein Darlehen zu gewähren, und die vom Bieter angesprochenen Banken die

Vorlage einer solchen Bescheinigung ablehnen, dieser Bieter seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit auf andere geeignete Weise nachweisen kann. Demnach kam das oberste Gericht der Slowakischen Republik zu dem Schluss, dass die Entscheidung über den Ausschluss von Ingsteel rechtswidrig sei, und hob diese Entscheidung auf. Dieses Gericht verwies die Sache sodann an eine Behörde zur Vornahme geeigneter Maßnahmen.

Da das Vergabeverfahren bereits beendet worden war und der öffentliche Auftraggeber mit dem erfolgreichen Bieter einen Rahmenvertrag geschlossen hatte, erhob Ingsteel gegen die Behörde Klage und begehrte u. a. Schadensersatz dafür, dass dem Unternehmen die Chance entgangen sei, sich in dem Vergabeverfahren als erfolgreicher Bieter zu behaupten.

Das Bezirksgericht Bratislava hat den Gerichtshof in diesem Rahmen um Vorabentscheidung ersucht.

In seinen Schlussanträgen vom 7. Dezember 2023 hat Generalanwalt Collins dem Gerichtshof vorgeschlagen zu entscheiden, dass es Sache der Mitgliedstaaten sein soll, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen ein nationales Gericht über eine Schadensersatzklage eines Bieters zu entscheiden hat, der rechtswidrig von einem vom Unionsrecht erfassten Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Vertrags ausgeschlossen worden ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juni 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-158/23 Keren

Bußgeldbewehrte und kostenpflichtige Integrationspflicht für Asylberechtigte

In den Niederlanden sind Asylberechtigte grundsätzlich verpflichtet, binnen drei Jahren eine Integrationsprüfung erfolgreich abzulegen. Die Kosten für die Integrationskurse und -prüfungen müssen sie in der Regel selbst tragen, wobei sie dafür ein Darlehen von bis zu 10 000 Euro beantragen können. Wenn sie die Prüfung fristgerecht bestehen, müssen sie das Darlehen nicht zurückzahlen. Wird diese Integrationspflicht nicht erfüllt,

kann dem Betroffenen zudem eine Geldbuße auferlegt werden.

Ein Eritreer, der seine Integration nicht rechtzeitig abgeschlossen hatte, beanstandet vor den niederländischen Gerichten, dass ihm deswegen eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro auferlegt und von ihm verlangt wurde, das Darlehen in Höhe von 10 000 Euro vollständig zurückzuzahlen.

Der niederländische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese bußgeldbewehrte Verpflichtung zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung auf eigene Kosten mit der sog. Qualifikationsrichtlinie 2011/95 vereinbar ist. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, Asylberechtigten Zugang zu Integrationsprogrammen zu bieten.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juni 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-264/23 Booking.com und Booking.com (Deutschland)

Streit um Bestpreisklauseln

Im Rahmen einer Klage gegen zahlreiche deutsche Hotels vor dem Bezirksgericht Amsterdam begehrt Booking.com die Feststellung, dass ihre Bestpreisklauseln rechtmäßig waren. Die Hotels sind der Meinung, dass diese Klauseln gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßen.

Bis zum 1. Juli 2015 verwendete Booking.com eine sogenannte „weite Bestpreisklausel“. Nach dieser Klausel war es den Unterküftten nicht gestattet, über ihre eigenen Vertriebskanäle oder über von Dritten betriebene Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis als auf Booking.com anzubieten.

Nachdem das deutsche Bundeskartellamt in einem Verfahren betreffend eine andere Online-Hotelplattform entschieden hatte, dass eine vergleichbare weite Bestpreisklausel sowohl gegen das europäische als auch gegen das deutsche Kartellverbot verstoße, ersetzte Booking.com am 1. Juli 2015 ihre weite Bestpreisklausel gegen eine enge Bestpreisklausel. Danach war es den Unterküftten lediglich untersagt, über ihre eigenen Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis anzubieten.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 entschied das Bundeskartellamt, dass auch diese enge Bestpreisklausel gegen das europäische und das deutsche Wettbewerbsrecht verstoße, und untersagte deren Verwendung. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Unzulässigkeit der engen Bestpreisklausel mit Beschluss vom 18. Mai 2021 (siehe BGH-Pressmitteilung [Nr. 99/21](#)).

Das Bezirksgericht Amsterdam möchte vom Gerichtshof wissen, ob sowohl die weite als auch die enge Bestpreisklausel als Nebenabrede anzusehen und als solche vom europäischen Kartellverbot ausgenommen sind. Sollte dem nicht so sein, möchte es ferner wissen, wie der Markt für Online-Hotelplattformdienste abzugrenzen ist.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juni 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-314/23 Air Nostrum

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

2019 wurde ein neuer Tarifvertrag der Air Nostrum, einer spanischen Fluggesellschaft, veröffentlicht.

Die Gewerkschaft der Flugbegleiter der Luftfahrtgesellschaften (STAVLA) hat vor den spanischen Gerichten eine Klage mit dem Antrag eingereicht, die in diesem Tarifvertrag festgelegten Tagesgeldbeträge für nichtig zu erklären. Nach dem Vorbringen der STAVLA erfahre nämlich die Gruppe der Flugbegleiter (die in der überwiegenden Mehrheit aus Frauen besteht) eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegenüber der (in der überwiegenden Mehrheit aus Männern bestehenden) Gruppe der Piloten.

Der spanische nationale Gerichtshof hat den EuGH hierzu befragt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 11. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-646/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Sich mit den Werten der Union identifizierende Personen)

Berücksichtigung der gesellschaftlichen Anpassung bei Asylanträgen

Zwei minderjährige Irakerinnen, die vor über fünf Jahren in die Niederlande kamen, beanstanden vor einem niederländischen Gericht, dass ihre Asylfolgeanträge (d.h. es waren nicht ihre ersten) abgelehnt wurden. Sie machen geltend, dass sie aufgrund ihres langfristigen Aufenthalts in den Niederlanden westliche Normen, Werte und Verhaltensweisen übernommen hätten und aus diesem Grund schutzbedürftig seien.

Das niederländische Gericht hat den Gerichtshof hierzu sowie zur Berücksichtigung des Kindeswohls und der allgemeinen Behandlung von Folgeanträgen um Vorabentscheidung ersucht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 11. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-221/22 P Kommission / Deutsche Telekom

Verzugszinsen bei einer zu Unrecht verhängten Geldbuße

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 verhängte die Kommission gegen die Deutsche Telekom eine Geldbuße in Höhe von 31 Mio. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem slowakischen Markt für Breitbandtelekommunikationsdienste.

Die Deutsche Telekom zahlte die Geldbuße, focht den Beschluss jedoch vor

dem Gericht der EU an. Das Gericht gab der Klage teilweise statt und setzte die Geldbuße um zwölf Millionen Euro herab.

Die Kommission zahlte diesen Betrag an die Deutsche Telekom zurück. Sie lehnte es jedoch ab, für den Zeitraum von der Zahlung der Geldbuße bis zur Rückzahlung Verzugszinsen zu zahlen.

Die Deutsche Telekom erhob daraufhin erneut Klage beim Gericht der EU.

Mit Urteil vom 19. Januar 2022 sprach das Gericht der Deutschen Telekom eine Entschädigung in Höhe von circa 1,8 Mio. Euro zu, um den Schaden auszugleichen, der ihr durch die Weigerung der Kommission entstanden war, Verzugszinsen zu zahlen (siehe Pressemitteilung [Nr. 7/2022](#)).

Die Kommission hat vor dem Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-123/22 Kommission / Ungarn (Zuerkennung des internationalen Schutzes II – Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats (zweite Beschwerde))

Vertragsverletzungsverfahren

Mit Urteil vom 17. Dezember 2020 entschied der Gerichtshof, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht im Bereich der Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes und der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verstoßen hat (siehe Pressemitteilung [Nr. 161/20](#)).

Februar 2022 reichte die Kommission eine erneute Klage gegen Ungarn ein. Sie ist der Auffassung, Ungarn habe nicht alle Maßnahmen ergriffen, die sich aus dem vorherigen Urteil ergeben. Sie beantragt, Ungarn die Zahlung eines Pauschalbetrags, eines Zwangsgelds sowie der Kosten aufzuerlegen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 13. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-563/22 Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite (Asylantenstatus – Staatenlose palästinensischer Herkunft)

Internationaler Schutz für palästinensische Staatenlose

Eine Staatenlose palästinensischer Herkunft verließ 2018 mit ihrem Kind den Gazastreifen um zuerst in Ägypten –und danach unrechtmäßig in Bulgarien einzureisen. In Bulgarien wurden sie am Tag ihrer Einreise festgenommen. Sie sind beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registriert. Dem Unionsrecht zufolge sind Staatenlose palästinensischer Herkunft, die dessen Schutz in Anspruch genommen haben, von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen. Der Ausschluss greift jedoch nicht mehr, wenn dieser Schutz oder Beistand „nicht länger gewährt“ wird.

2019 beantragte die Mutter in Bulgarien internationalen Schutz für sich und ihre Tochter. Mit behördlichem Bescheid wurden sowohl der Antrag auf internationalen Schutz, als auch die Möglichkeit des subsidiären Schutzes abgelehnt.

Nach der Ausschöpfung des Rechtswegs zu diesem Ablehnungsbescheid stellten die Mutter und ihr Kind 2020 erneut einen Antrag auf internationalen Schutz.

Sie machen nun geltend, dass sie zwar beim UNRWA registriert gewesen seien, wobei ihnen dessen Schutz jedoch „nicht länger gewährt“ sei. Sie haben mehrere Dokumente vorgelegt, um dies zu belegen.

2021 wies die Behörde den Antrag erneut ab: Der einzige Grund dafür, dass sie den Schutz der UNRWA nicht mehr in Anspruch nehmen könnten, sei, dass sie das Einsatzgebiet dieser Organisation freiwillig verlassen hätten. Weiterhin gebe es keinen Grund zu der Annahme, dass sie nicht wieder in den Genuss des Schutzes oder Beistands des UNRWA kommen könnten, wenn sie in den Gazastreifen zurückkehrten. Außerdem belege ihr

Vorbringen zur allgemeinen Situation im Gazastreifen nicht, dass sie persönlich verfolgt würden oder anderen ernsthaften Bedrohungen ausgesetzt seien.

Gegen diesen Abweisungsbescheid klagten die Beiden vor dem Verwaltungsgericht Sofia. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob angesichts der allgemein in dieser Region herrschenden Lebensbedingungen davon ausgegangen werden kann, dass der Schutz des UNRWA „nicht länger gewährt“ wird, ohne dass die Betroffenen nachweisen müssen, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen von diesen Lebensbedingungen spezifisch betroffen sind.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Januar 2024 vertreten, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es im Einsatzgebiet des UNRWA oder in einem Teil davon systemische Schwachstellen von solcher Schwere gibt, dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass sich jeder, der dorthin zurückgeschickt wird, in einer Situation extremer materieller Not befindet. In einem solchen Fall sollte es für den Nachweis, dass der Schutz oder Beistand des UNRWA im Sinne dieser Bestimmung „nicht länger gewährt“ wird, nicht erforderlich sein, dass die betreffende Person nachweist, dass die allgemeinen Lebensbedingungen in diesem Gebiet oder Gebietsteil für sie persönlich „menschenunwürdig“ sind. Dies solle jedoch nicht bedeuten, dass der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bedingungslos bestehe: Die betreffende Person müsse internationalen Schutz beantragen und es sei weiterhin eine individuelle Prüfung erforderlich, um u. a. festzustellen, dass keiner der unionsrechtlichen Ausschlussgründe vorliegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 13. Juni 2024

[Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-365/23 Arce](#)

Erfolgsbeteiligung bei der Finanzierung der Sportkarriere eines Minderjährigen

Das Unternehmen SIA hat mit dem minderjährigen C und seinen Eltern einen Vertrag über die Förderung von Cs sportlicher Karriere abgeschlossen.

Laut Vertrag sollte SIA dem C sämtliche Dienstleistungen zur Förderung seiner Karriere zur Verfügung stellen (Sportliche Ausbildung, Sportmedizin, Ausarbeitung eines Karriereplans). Im Gegenzug sollte C ab einem monatlichen Verdienst von 1500 EUR 10% seiner Einnahmen während der Vertragsdauer an SIA zahlen.

C habe verschiedene Dienstleistungen der SIA A in Anspruch genommen und während der Vertragslaufzeit von 15 Jahren rund 16 Mio. EUR verdient, aber sie nicht dafür bezahlt. Der Vertrag wurde abgeschlossen als C minderjährig war (17 Jahre alt) und seine Eltern für ihn die Vormundschaft innehatten.

2020 erhob SIA Klage gegen C und seine Eltern, auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts.

Die beschriebene Vertragsklausel wurde vom Regionalgericht Riga als missbräuchlich angesehen, da sie gegen die Vorschriften zur Wahrung der Verbraucherrechte verstoße. Die SIA hat dagegen eine Kassationsbeschwerde beim vorlegenden Gericht eingereicht. Ihrer Auffassung nach gehöre der Vertrag der Kategorie von Verträgen für sog. „Espoir“-Sportler an, auf welche die Verbraucherschutzvorschriften keine Anwendung fänden.

Das vorliegende Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe an Fragen zur Anwendbarkeit des Verbraucherrechts im Bereich des Sports bei Vertragsabschlüssen mit Minderjährigen gestellt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

